

Artikel 53

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 44 und 47 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau wird bei dem Notariat Freiburg im Breisgau in Spalte 2 das Wort »Gundelfingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau wird bei dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Gemeinde Gottenheim in einer neuen Zeile das Wort »Gundelfingen« und nach der Zeile für die Stadt Herbolzheim das Wort »Heuweiler« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Grundsheim werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Gundelfingen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Emmendingen« eingefügt.

Artikel 54

Das Grundbuchamt Feldberg (Schwarzwald) wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Feldberg (Schwarzwald) wird dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 55

Bei der Gemeinde Feldberg wird eine Grundbucheinheitsstelle eingerichtet.

Artikel 56

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 50 und 53 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau werden bei dem Notariat Titisee-Neustadt in Spalte 2 die Wörter »Feldberg (Schwarzwald)« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau werden bei dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Stadt Ettenheim in einer neuen Zeile die Wörter »Feldberg (Schwarzwald)« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Eutingen im Gäu werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort

»Feldberg«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Emmendingen« eingefügt.

Artikel 57

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel 1 bis 5 am 1. Januar 2014;
2. Artikel 6 bis 8 am 13. Januar 2014;
3. Artikel 9 bis 14 am 20. Januar 2014;
4. Artikel 15 bis 17 am 27. Januar 2014;
5. Artikel 18 und 19 am 3. Februar 2014;
6. Artikel 20 bis 22 am 10. Februar 2014;
7. Artikel 23 bis 30 am 17. Februar 2014;
8. Artikel 31 bis 36 am 24. Februar 2014;
9. Artikel 37 bis 41 am 10. März 2014;
10. Artikel 42 bis 47 am 17. März 2014;
11. Artikel 48 bis 53 am 24. März 2014;
12. Artikel 54 bis 56 am 31. März 2014.

STUTTGART, den 20. November 2013 STICKELBERGER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg über das Regionale
Waldschutzgebiet und den Erholungswald
»Schwetzingen Hardt«**

Vom 5. November 2013

Auf Grund von § 32 und § 33 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 10. November 2009 (GBI. S. 645, 658) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

*Erklärung zum Regionalen Waldschutzgebiet
und zum Erholungswald*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk des Rhein-Neckar-Kreises auf dem Gebiet

- der Stadt Hockenheim, Gemarkung Hockenheim,
- der Stadt Leimen, Gemarkung St. Ilgen,
- der Gemeinde Oftersheim, Gemarkung Oftersheim,
- der Gemeinde Reilingen, Gemarkung Reilingen,
- der Gemeinde Sandhausen, Gemarkung Sandhausen,

- der Stadt Schwetzingen, Gemarkung Schwetzingen,
- der Stadt Walldorf, Gemarkung Walldorf

im Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Regionalen Waldschutzgebiet (Bann- und Schonwald) und zum Erholungswald erklärt.

Das gesamte Schutzgebiet führt die Bezeichnung

*Regionales Waldschutzgebiet und Erholungswald
»Schwetzingen Hardt«.*

(2) Teile des Regionalen Waldschutzgebietes und des Erholungswaldes sind zugleich Teile des FFH-Gebietes Nr. 6617-341 »Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen«¹. Weitere Teile des Regionalen Waldschutzgebietes und des Erholungswaldes sind Teil des Vogelschutzgebietes Nr. 6617-441 »Schwetzingen und Hockenheim Hardt«².

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

² Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 (GBI. Baden-Württemberg, Nr. 3, S. 37 ff.) in Verbindung mit Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368)

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Regionale Waldschutzgebiet und der Erholungswald haben eine Gesamtfläche von rd. 3125 ha. Davon entfallen rd. 143 ha auf den Bannwald, rd. 1288 ha auf den Schonwald und rd. 1695 ha auf den Erholungswald.

(2) Das gesamte Schutzgebiet umfasst unter Ausschluss der Naturschutzgebiete »Sandhausener Düne-Pferdstrieb« und »Zugmantel-Bandholz«, des Natur- und Landschaftsschutzgebietes »Ofersheimer Dünen«, der Landschaftsschutzgebiete »Ofersheimer Dünen«, »Sandhausener Düne, Pflege Schöna-Galgenbuckel« und »Schwetzingen Schloßgarten und Umgebung«, des Motodrom-Geländes »Hockenheimring« sowie der Abteilungen 2 und 5 im Distrikt 1 des Gemeindewaldes Sandhausen die öffentlichen Waldflächen zwischen Schwetzingen und Ofersheim im Norden, Sandhausen im Nordosten, der Bahnlinie Heidelberg-Karlsruhe im Osten, der Bundesstraße B 39 im Süden, der Bundesautobahn A6 Heilbronn-Mannheim im Südwesten sowie der Bundesstraße B 36 Hockenheim-Schwetzingen im Nordwesten. Das Regionale Waldschutzgebiet und der Erholungswald umfassen staatliche und kommunale Waldflächen. Nach näherer Maßgabe der Karte beinhalten der Bann- und Schonwald sowie der Erholungswald folgende Waldorte (ganz oder teilweise):

Tabelle 1: Übersicht der Waldorte im Regionalen Waldschutzgebiet und im Erholungswald

Kategorie	Besitzart	Distr.	Abt.
Bannwald	Staatswald Rhein-Neckar-Kreis	1	16, 17, 22, 23, 25, 53, 75, 76, 92
Schonwald Erhaltungszone	Staatswald Rhein-Neckar-Kreis	1	68, 70–74, 88–90, 97–98
	Stadtwald Walldorf	2	1–8
	Gemeindewald Reilingen	1	1–4, 6–8, 10, 11
Schonwald Entwicklungszone	Staatswald Rhein-Neckar-Kreis	1	23, 40–42, 50–53, 60, 67, 70, 73–76, 79–82, 86–88, 90–97
	Gemeindewald Sandhausen	1	1, 3–4
	Stadtwald Walldorf	2	7, 8
		3	1, 11, 12
Erholungswald	Staatswald Rhein-Neckar-Kreis	1	1–7, 12, 20–22, 24–37, 39, 43–49, 54–57, 59–66, 69, 71, 77–79, 82–87, 89, 99
	Stadtwald Leimen	6	0
	Gemeindewald Sandhausen	1	7, 11
	Stadtwald Walldorf	3	1–5, 7–10, 12
	Gemeindewald Ofersheim	2	0

(3) Die Grenzen des Regionalen Waldschutzgebietes und des Erholungswaldes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur sowie in Detailkarten im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Innerhalb des Schutzgebietes sind die Bannwald-Flächen durch schwarzes Punkteraster dargestellt. Die Schonwaldflächen der Erhaltungszonen sind fdiagonal schwarz schraffiert, die Schonwaldflächen der Entwicklungszonen bdiagonal schwarz schraffiert eingetragen. Die Erholungswaldflächen sind mit Kreuzraster dargestellt.

(4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg (höhere Forstbehörde) und beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (untere Forstbehörde) für die Dauer von drei Wochen beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 3

Zielsetzungen für das Regionale Waldschutzgebiet und den Erholungswald »Schwetzinger Hardt«

(1) Das Land und die beteiligten Kommunen verfolgen das gemeinsame Ziel, im Regionalen Waldschutzgebiet und im Erholungswald den Schutz der Natur mit der Erholungsnutzung und mit einer nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung im Rahmen einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung in Einklang zu bringen.

(2) Das durch vielfältige Nutzungen und Schutzfunktionen geprägte, weitgehend arrondierte Waldgebiet der Schwetzinger Hardt mit seinen Laub- und Nadelbaummischbeständen verschiedener Waldgesellschaften sowie die darin historisch gewachsene Biotop- und Artenvielfalt (Biodiversität), insbesondere die halboffenen und offenen Lebensräume im Waldverband, sollen erhalten und qualitativ sowie quantitativ entwickelt werden. Insofern dient das Schutzgebiet in vorbildlicher Weise der Erhaltung und der Entwicklung von gemeinschaftsrechtlich geschützten Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten.

(3) Im Regionalen Waldschutzgebiet und im Erholungswald wird den Anforderungen des Naturschutzes ebenso Rechnung getragen wie den ökonomischen, sozialen und kulturellen Aspekten. Die nachhaltige Produktion und Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz unter vorbildlicher Beachtung und Weiterentwicklung der na-

turnahmen Waldbewirtschaftung ist ausdrücklich Teil dieser Zielsetzung.

(4) Gleichzeitig soll dieses einzigartige Waldgebiet auch als attraktiver Erholungsraum der Metropolregion Rhein-Neckar erhalten und weiterentwickelt werden. Hierzu ist die Lenkung und Konzentration des Erholungsverkehrs zur Minimierung möglicher Nutzungskonflikte erforderlich.

(5) Das Schutzgebiet gliedert sich in Bannwald, Schonwald sowie Erholungswald.

(6) Im Schonwald ist innerhalb von zwei Forsteinrichtungsperioden für alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Lebensräume und Arten ein günstiger Erhaltungszustand zu erreichen. Dabei sind im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung auf rund 20 % der Staatswaldfläche offene, halboffene und Lichtwaldlebensräume anzustreben. Historische Waldbewirtschaftungsformen sollen dabei teilweise erhalten oder wieder aufgenommen werden. Geeignete Maßnahmen im Erholungswald sind anzurechnen.

(7) Eine vergleichbare Entwicklung im Kommunalwald wird angestrebt.

(8) Diese Festlegungen stehen der Anerkennung von Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen.

Bannwald

§ 4

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Bannwaldes ist es, die unbeeinflusste, spontane Entwicklung des Waldes mit seinen Tier- und Pflanzenarten (Schutz der Sukzessionsabläufe; Prozessschutz) sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und Lebensgemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes innerhalb des Schutzgebietes ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

Die für die Schwetzinger Hardt standortstypischen, unterschiedlich ausgeprägten Kiefernwald-Ökosysteme stehen im Mittelpunkt der Schutzbemühungen. Dabei ist die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklungsbeziehungsweise Konkurrenzprozesse, insbesondere von Kiefern, Douglasien und Buchen sowie von gepflanzten Eichen auf den mäßig trockenen Sandstandorten gegenüber natürlich angesamten Laubbaumarten und sonstiger Flora von besonderem Interesse.

(2) Der Bannwald setzt sich aus den vier räumlich getrennten Flächen »Franzosenbusch«, »Kartoffelacker«, »Plansuhl« und »Saubusch« zusammen.

§ 5

Verbote im Bannwald

(1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen;
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
4. Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;
5. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
6. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
7. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
8. Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
9. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation oder die Tierwelt verändern;
10. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen;
11. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden oder zu kalkan;
12. Waldwege und Fußwege jeglicher Art anzulegen;
13. Wanderwege zu markieren oder Themenpfade anzulegen;
14. den Wald außerhalb der Wege zu betreten;
15. organisierte Veranstaltungen, Geocaching oder ähnliche Freizeitaktivitäten durchzuführen;
16. das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit motorisierten Fahrzeugen

aller Art oder mit Fahrrädern zu befahren; ausgenommen sind hiervon Krankenfahrräder auf Wegen unter 2 m Breite;

17. zu reiten oder mit Gespannen zu fahren;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten oder zu rauchen;
20. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
21. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
22. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Bodenerschütterungen zu verursachen.

§ 6

Zulässige Handlungen im Bannwald

(1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass

1. zwingend erforderliche Jagdeinrichtungen (Ansitzleiten u. ä.) nur in einfacher und landschaftsangepasster Ausführung aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden und das Baumaterial nicht aus dem Bannwald entnommen wird;
2. keine Wildäcker, Wildwiesen und Fütterungen angelegt werden;
3. Kirrungen nur im Einvernehmen mit der Forstbehörde außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und außerhalb von Lebensstätten geschützter Arten in nicht durch Tritt und Eutrophierung gefährdeten Bereichen angelegt werden;
4. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Die Verbote des § 5 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für Waldschutzmaßnahmen, wenn angrenzende Wälder erheblich gefährdet werden;
2. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
3. für Verkehrssicherungsmaßnahmen in einer 30 m Pufferzone an ausgewiesenen Wegen und an den Außenrändern der Bannwald-Flächen mit der Maßgabe, dass anfallendes Holz im Bannwald verbleiben muss; im Bereich des Bannwaldes »Saubusch« beträgt die Pufferzone entlang der Eisenbahnanlagen 50 m;
4. für waldpädagogische Führungen und Fachexkursionen;

5. für wissenschaftliche Untersuchungen und die dazu benötigten Einrichtungen, insbesondere für Entnahmen von Pflanzen oder Pflanzenteilen in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung oder für Zwecke der Generhaltung;

6. das Freihalten von Fußpfaden.

Natur- und artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung bestehender Einrichtungen einschließlich deren Unterhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung. Darunter fallen insbesondere vorhandene Einrichtungen der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie Wasserversorgungs-, Energieversorgungs-, Eisenbahn- und Telekommunikationsanlagen.

Schonwald

§ 7

Schutzzweck

(1) Im Schonwald wird den Anforderungen des Naturschutzes besonders Rechnung getragen. Der Schonwald setzt sich aus Erhaltungs- und Entwicklungszonen zusammen.

(2) Schutzzweck der Erhaltungszone ist vorrangig die Erhaltung und Pflege

- der vorkommenden Waldbiotop (FFH-Waldlebensraumtypen), insbesondere der Vorkommen von »Kiefernwäldern der sarmatischen Steppe« (FFH-Waldlebensraumtyp 91U0), hauptsächlich in der landesweit einzigartigen, gebietstypischen Ausprägung des *Pyrolo-Pinetums*, der bestehenden natürlichen »Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder« (FFH-Waldlebensraumtypen 9110 und 9130) sowie der »Alten, bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*« (FFH-Waldlebensraumtyp 9190) und der daran angepassten Biozönosen in ihrer derzeitigen räumlichen Ausdehnung sowie in einem günstigen Erhaltungszustand;
- der vorkommenden Offenlandbiotope (FFH-Offenlandlebensraumtypen), insbesondere der »Trockenen, kalkreichen Sandrasen« (FFH-Offenlandlebensraumtyp *6120), der »Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*« (FFH-Offenlandlebensraumtyp 2330) und der »Trockenen Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*« (FFH-Offenlandlebensraumtyp 2310) auf den Flugsand- und Binnendünen-Standorten mit ihren Tier- und Pflanzenarten in ihrer derzeitigen räumlichen Ausdehnung sowie in einem günstigen Erhaltungszustand;
- der Lebensstätten von Vogelarten, die in der Vogelschutzgebietsverordnung gelistet sind;
- der auf natürliche Weise neu entstehenden Biotop mit ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten;

– der gesamten Waldbestockung zur Aufrechterhaltung der Waldfunktionen.

(3) Schutzzweck der Entwicklungszonen ist vorrangig

- die Verbesserung bestehender und die Entwicklung neuer Wuchsorte standortsgemäßer, naturnaher Waldlebensraumtypen, insbesondere der »Kiefernwäldern der sarmatischen Steppe« (FFH-Waldlebensraumtyp 91U0), der »Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder« (FFH-Waldlebensraumtypen 9110 und 9130) und der »Alten, bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen« (FFH-Waldlebensraumtyp 9190) sowie der daran angepassten Biozönosen;
 - die Verbesserung bestehender und die Entwicklung neuer Wuchsorte der »Trockenen, kalkreichen Sandrasen« (FFH-Offenlandlebensraumtyp *6120), der »Dünen mit offenen Grasflächen« (FFH-Offenlandlebensraumtyp 2330) und der »Trockenen Sandheiden« (FFH-Offenlandlebensraumtyp 2310) sowie der daran angepassten Biozönosen;
 - die Verbesserung bestehender und die Entwicklung neuer Lebensstätten gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie die unter anderen naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu initiiierende, langfristige Erweiterung bestehender oder Entwicklung neuer Biotope und Habitatstrukturen als Lebensräume für weitere gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
 - die Abschirmung von Bannwaldflächen zur Verringerung von negativen Randeinflüssen (Pufferung).
- Dabei sollen waldbauliche Erkenntnisse hinsichtlich einer möglichen Klimaveränderung berücksichtigt werden.
- (4) In den Erhaltungs- und Entwicklungszonen sollen vorhandene und neu entstehende Biotop- und Biotopkomplexe miteinander vernetzt werden. Dazu werden die im jeweils gültigen Managementplan für das FFH-Gebiet 6617-341 »Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen« und für das Vogelschutzgebiet 6617-441 »Schwetzingen und Hockenheim Hardt« gelisteten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig umgesetzt.
- (5) Historische Waldbewirtschaftungsformen einschließlich Waldweide sollen fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden.

§ 8

Verbote im Schonwald

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; hiervon ausgenommen sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Neophyten;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzenarten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen; hiervon ausgenommen ist die Entwicklung von Rohböden zur Herstellung von Magerrasen und Heideflächen;
4. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
5. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
6. zu kalkan;
7. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
8. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
9. Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
10. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener oder angeordneter Beschilderungen;
11. das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
12. auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen oder abseits von Wegen zu reiten oder mit Gespannen zu fahren;
13. Geocaching oder ähnliche Freizeitaktivitäten durchzuführen;
14. Hunde während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Vogelarten zwischen dem 1. Februar und dem 31. August frei laufen zu lassen (Leinenpflicht);
15. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
16. Erholungseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
17. außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entfachen oder zu unterhalten oder zu rauchen;

18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

19. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Bodenerschütterungen zu verursachen.

§ 9

Zulässige Handlungen im Schonwald

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung des Schonwaldes bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass sie dem Schutzzweck nicht widerspricht und die Schutz- und Pflegevorschriften der §§ 10–13 beachtet werden.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt, soweit sie dem Schutzzweck nicht widerspricht und mit der Maßgabe, dass

1. jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Erdansitze, Ansitzleitern o.ä. in landschaftsangepasster Ausführung aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden oder sich neu entwickelnden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt werden;
3. keine Fütterungen angelegt oder unterhalten werden;
4. Kirrungen nur im Einvernehmen mit der Forstbehörde außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und außerhalb von Lebensstätten besonders geschützter Arten in nicht durch Tritt und Eutrophierung gefährdeten Bereichen angelegt werden.

(3) Dauerhafte Einzäunungen von ausgewählten Waldteilen zur Etablierung von Waldweideflächen sind zulässig (Sperrung zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen).

(4) Die Verbote des § 8 gelten nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Verkehrssicherungsmaßnahmen. Natur- und artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(5) Die Verbote des § 8 Abs. 2 Nr. 7–10 gelten nicht für Maßnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung, die im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens genehmigt wurden. Natur- und artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(6) Die Erholungsnutzung ist unter Einhaltung der in § 8 aufgeführten Verbote zulässig.

(7) Organisierte Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig. Sie sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie dem Schutzzweck des Gebietes nicht zuwiderlaufen.

(8) Das Verbot des § 8 Abs. 2, Nr. 1 gilt nicht für das ortsübliche, nicht gewerbsmäßige Sammeln von Pilzen, soweit die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(9) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung bestehender Einrichtungen einschließlich deren Unterhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung. Darunter fallen insbesondere vorhandene Einrichtungen der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie Wasserversorgungs-, Energieversorgungs-, Eisenbahn- und Telekommunikationsanlagen.

§ 10

Allgemeine Schutz- und Pflegegrundsätze im Schonwald; Pflege- und Entwicklungspläne; Schutzgebietsbeirat

(1) Die Waldbewirtschaftung erfolgt nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft. Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden dabei in besonderem Maße berücksichtigt.

(2) Die gesetzlich besonders geschützten Biotope und NATURA-2000-Flächen sowie andere Waldbereiche mit besonderer Schutzfunktion werden erhalten, gepflegt und soweit möglich weiterentwickelt.

(3) Die forstliche und naturschutzfachliche Entwicklung des Schonwaldes erfolgt auf der Grundlage von Pflege- und Entwicklungsplänen. Die Pflege- und Entwicklungspläne werden von der Forstverwaltung und den Waldbesitzern im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung aufgestellt.

Die im Pflege- und Entwicklungsplan für den Staatswald festgelegten Maßnahmen gelten als forstrechtlich und naturschutzrechtlich genehmigt. Die Maßnahmen werden durch Übernahme in die Forsteinrichtungsplanung oder als im Einvernehmen zwischen Forstverwaltung und Naturschutzverwaltung festgelegte Einzelmaßnahmen durchgeführt.

(4) Die höhere Forstbehörde beruft in der Regel einmal jährlich und bei Bedarf einen Schutzgebietsbeirat ein, dem Vertreter der beteiligten Verwaltungen und Kommunen, der vom Schutzgebiet betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie sachkundige Bürger aus der Raumschaft angehören. Der Schutzgebietsbeirat berät über die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung der Pflege- und Entwicklungspläne und gibt Empfehlungen. Das Nähere regelt eine von der höheren Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde aufzustellende Geschäftsordnung.

(5) Die weitere Bewirtschaftung bestehender wissenschaftlicher Versuchsflächen bleibt unberührt.

§ 11

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Schonwald; forstliche Maßnahmen

(1) Erhaltungsmaßnahmen dienen der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes von Biotopen, Lebensraumtypen und Lebensstätten bestimmter Arten.

(2) Entwicklungsmaßnahmen sind geeignet, bestehende Flächen von Biotopen, Lebensraumtypen oder Lebensstätten von bestimmten Arten hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes weiter zu verbessern. Darüber hinaus können Entwicklungsmaßnahmen auch dazu genutzt werden, zusätzliche Flächen mit gebietstypischen Biotopen, Lebensraumtypen und Lebensstätten, insbesondere innerhalb des FFH- und des Vogelschutz-Gebietes zu schaffen.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Pflege- und Entwicklungspläne sowie bei der Durchführung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind die Pflege- und Entwicklungsplanungen (Managementpläne) für die NATURA-2000-Gebiete entsprechend zu berücksichtigen.

1. Trockene, kalkreiche Sandrasen (FFH-Offenlandlebensraumtyp *6120), Binnendünen mit offenen Grasflächen (FFH-Offenlandlebensraumtyp 2320) und Trockene Sandheiden (FFH-Offenlandlebensraumtyp 2310) sind beschattungsarm oder offen zu halten, unter anderem durch Ausstockung von Gehölzen zu erweitern oder neu herzustellen und zu vernetzen. Soweit zielführend können hierzu Rohbodensituationen geschaffen werden.
2. An Wegrändern werden Sandmagerrasen i. d. R. unter Abführen des Schnittgutes nach der Mahd offengehalten, gegebenenfalls auch durch Beweidung. Der Zeitpunkt der Mahd oder der Beweidung richtet sich nach dem zu schützenden Artenspektrum.
3. In Beständen mit Resten oder Ansätzen besonders schützenswerter Sandbiotope sollen durch gezieltes Entfernen des Unterstandes und Auflichten des Oberstandes lichte Bereiche geschaffen werden. Dort wird auf weiteren Vor- und Unterbau mit Laubhölzern verzichtet.
4. Bei der Bestandesbegründung bleiben insbesondere auf Binnendünenköpfen Flächen offen und werden nicht bepflanzt, sofern dort Sand- und Magerrasenarten vorkommen oder ihr Vorkommen aufgrund der Standortseignung begründet werden kann.
5. Die Pflege, Förderung und Entwicklung von lichten Kiefernsteppenwäldern (FFH-Waldlebensraumtyp 91U0), insbesondere des *Pyrolo-Pinetums* erfolgt vorrangig durch Entfernung des Strauchunterwuchses sowie in bestimmten Bereichen durch Wiederaufnahme historischer Waldbewirtschaftungsformen wie Waldweide und Streunutzung. Gegebenenfalls können weitere geeignete maschinelle Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.
6. Die Hainsimsen-Buchenwälder (FFH-Waldlebensraumtyp 9110), die Waldmeister-Buchenwälder (FFH-Waldlebensraumtyp 9130) sowie die bodensauren Eichenwälder (FFH-Waldlebensraumtyp 9190) werden, unter anderem auch durch sukzessive Entfernung nicht standortheimischer Baumarten, unter Be-

rücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik durch Förderung der typischen Baumartenzusammensetzung im Zuge der Jungbestandspflege und Durchforstung sowie unter Sicherung und Ausnutzung natürlicher Verjüngung der für den Lebensraumtyp typischen Baumarten erhalten und flächenmäßig weiterentwickelt.

7. Aus vorhandenen oder neu zu etablierenden Eichen-Gruppen sollen vorrangig durch Einzelstammnutzungen Solitäre herausgepflegt oder erzogen werden, um langfristig ein möglichst kleinräumiges Mosaik von starken Alteichen mit ihren typischen Lebensgemeinschaften aufzubauen.
8. Die natürliche Verjüngung, gegebenenfalls nach Bodenbearbeitung oder mit Oberbodenabtrag (für Kiefer) ist der Regelfall. Pflanzung mit standortheimischem, herkunftsgesichertem Pflanzgut erfolgt nur, wenn die angestrebte natürliche Verjüngung nicht aufläuft.
9. Bei der Bestandespflege sind Baumartenvielfalt und lichte Strukturen zu fördern. In Mischbeständen sind die Anteile von nichtgesellschaftstypischen Baumarten jedoch sukzessive zu verringern. Neophyten sollen nach Möglichkeit zurückgedrängt werden.
10. Im Schonwald erfolgt kein Anbau nichtlebensraumtypischer Baumarten.
11. Markante und landschaftsprägende Einzelbäume sowie Habitatbäume (Artenschutz) sind zu erhalten, soweit es die Verkehrssicherungspflicht zulässt. Habitatbäume sollen zusätzlich in geeigneter Weise dauerhaft markiert werden.
12. Die Anteile von Altholz (insbesondere die Altersphase > 200 Jahre) sowie von stehendem und liegendem Totholz werden erhöht. Altholzinseln (Waldrefugien) und Strukturen mit Dauerbestockung (Habitatbaumgruppen) werden eingerichtet. Stehendes Totholz wird jedoch nur dort angereichert, wo es die Verkehrssicherungspflicht, die Arbeitssicherheit und der Waldschutz erlauben.
13. Bei jeder Hiebsmaßnahme werden die besonderen Belange des Artenschutzes berücksichtigt. Hiebsmaßnahmen sollen auf das Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) beschränkt bleiben.
14. Die Pflege der Wegränder nimmt auf die Ansprüche geschützter Arten besondere Rücksicht.
15. Bei der Waldrandpflege ist die Gehölzarten- und Strukturvielfalt unter Beachtung von Artenschutzaspekten zu erhalten und zu fördern. Licht und Wärme liebende Pflanzenarten sind konsequent zu fördern.

§ 12

Kahlhiebe; Offenlandflächen im Wald

- (1) Aus naturschutzfachlichen Gründen können im Schonwald in den Erhaltungs- und Entwicklungszonen

zugunsten von Freiflächen liebenden Arten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kahlhiebe durchgeführt werden. Sie bedürfen keiner besonderen Genehmigung durch die Forstbehörde, sofern die Forsteinrichtung entsprechende Vorschläge erarbeitet oder aus den Pflege- und Entwicklungsplänen übernommen und in die Betriebsplanung integriert hat.

- (2) Im Schonwald gelten neu entstehende Offenland-Flächen, die aus naturschutzfachlichen Gründen nicht wieder in Bestockung gebracht werden (Aussetzung der Wiederaufforstung) bis zu einer zusammenhängenden Flächengröße von 1 ha als Wald, soweit sie im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 LWaldG dem Wald dienen und den naturschutzfachlichen Schutzzweck nach dieser Verordnung erfüllen. Größere Flächen können forstrechtlich genehmigt werden.

§ 13

Beweidung im Schonwald

- (1) Im Schonwald ist sowohl in den Erhaltungs-, als auch in den Entwicklungszonen eine aus naturschutzfachlichen Gründen erforderliche, periodisch wiederkehrende, zeitlich befristete Beweidung von Waldflächen durch Nutztiere, insbesondere mit dem Ziel wertvolle Sandrasen- und Sandheidenstandorte offen zu halten oder neu zu schaffen, zulässig. Die Verbote nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 dieser Verordnung gelten insoweit nicht.
- (2) Eine Beweidung aus naturschutzfachlichen Gründen stellt keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 83 (1) Nr. 16 LWaldG dar.
- (3) Soweit eine Beweidung auf Veranlassung von Dritten erfolgt, ist zwischen dem Waldeigentümer und dem Dritten eine schriftliche Vereinbarung über Ziele, Umfang, Intensität und Dauer der Beweidungsmaßnahme abzuschließen und der Forstbehörde vorzulegen. Der Forstbehörde obliegt die Forstaufsicht über die Beweidungsmaßnahme.
- (4) Eine Beweidung mit anderen Zielsetzungen, insbesondere mit dem alleinigen Ziel der landwirtschaftlichen Produktion ist im Regionalen Waldschutzgebiet und im Erholungswald unzulässig.

Erholungswald

§ 14

Schutzzweck

- (1) Der Erholungswald im Sinne des § 33 Abs. 1 LWaldG bildet zusammen mit dem Schonwald den Schwerpunkt des Erholungsraums innerhalb des Gesamtschutzgebietes für die Bevölkerung in der Metropolregion Rhein-Neckar. Er dient gleichzeitig der forstwirtschaftlichen Produktion im Gebiet.
- (2) Aufgrund der herausragenden Bedeutung für die überregionale naturnahe Erholung der Bevölkerung ist es

erforderlich, den Erholungsverkehr mit den besonderen Belangen von Naturschutz, Landschaftspflege und Forstwirtschaft in Einklang zu bringen. Im Erholungswald ist das Rad-, Wander-, Reit- und Sport-Wegenetz daher entsprechend dem Schutzzweck zu unterhalten. Eine naturnahe, ökologisch, sozial und ökonomisch wohl ausgewogene nachhaltige Waldbewirtschaftung soll hier gefördert und weiterentwickelt werden.

§ 15

Verbote im Erholungswald

(1) Im Erholungswald sind alle Handlungen verboten, die den Erholungswert des Waldgebietes mindern, die Erholung anderer Waldbesucher beeinträchtigen oder die Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Forstwirtschaft negativ beeinflussen können.

(2) Die Verbote des § 8 Abs. 2 gelten auch im Erholungswald. Hiervon ausgenommen sind die Nr. 13 (Geocaching oder ähnliche Freizeitaktivitäten) sowie das Sammeln von Waldfrüchten oder sonstigen Walderzeugnissen, wenn es nicht in organisierter Form, in ortsüblichem Umfang und nicht zu gewerbsmäßigen Zwecken erfolgt. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 16

Zulässige Handlungen im Erholungswald

(1) Die Verbote des § 15 gelten nicht für

1. die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung des Erholungswaldes nach den Vorgaben der Betriebspläne. Bei der Betriebsplanung, insbesondere bei der Baumartenwahl, der Bestandespflege und der Bestandesverjüngung ist die Zweckbestimmung nach § 14 in besonderem Maße zu berücksichtigen;
2. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die naturschutzfachlich erforderliche, zulässige Beweidung;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Natur- und artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Zur Erhaltung der Standortskraft und der Grundwasserqualität erforderliche Bodenschutzkalkungen durch Luftausbringung sind außerhalb von Dünen- und Flugsandstandorten (Bodenschutzwald) sowie geschützten Biotopen nach Maßgabe der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg zulässig.

(3) Die Verbote des § 8 Abs. 2 Nr. 7-10 gelten im Erholungswald nicht für Maßnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung, die im Rahmen eines wasserrechtlichen

Genehmigungsverfahrens genehmigt wurden. Natur- und artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(4) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung bestehender Einrichtungen einschließlich deren Unterhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung. Darunter fallen insbesondere vorhandene Einrichtungen der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie Wasserversorgungs-, Energieversorgungs-, Eisenbahn- und Telekommunikationsanlagen.

§ 17

Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung; Information und Bildung

(1) Bann- und Schonwald dienen der wissenschaftlichen Beobachtung und Forschung. Die wissenschaftliche Betreuung des Regionalen Waldschutzgebietes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

(2) Zum Zweck der Information und der Umweltbildung der Öffentlichkeit sollen im Schonwald und im Erholungswald Informationseinrichtungen unterhalten und neu geschaffen werden. Eine Vernetzung mit bestehenden Umweltbildungseinrichtungen ist anzustreben.

§ 18

Befreiungen von Vorschriften; Berücksichtigung des NATURA-2000-Status; Verkehrsentwicklung; öffentliche Wasserversorgung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

(2) Auf den NATURA-2000-Flächen sind die besonderen gesetzlichen Schutzbestimmungen zu berücksichtigen. Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH- und Vogelschutzgebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

(3) Planungen und Maßnahmen der Verkehrsentwicklung sowie der öffentlichen Wasserversorgung stehen den Schutzzwecken nach dieser Verordnung nicht grundsätzlich entgegen. Sie sind jedoch so zu führen und zu gestalten, dass die Belange des Regionalen Waldschutzgebietes und des Erholungswaldes in besonderem Maße berücksichtigt werden. Die Klärung von Einzelheiten bleibt den jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

§ 19

Forsteinrichtung

(1) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen sind insbesondere unter

Berücksichtigung der §§ 11–13 durch die Forsteinrichtung festzulegen und zu kontrollieren.

(2) Soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Forsteinrichtungsplanungen den Schutzziele dieser Verordnung entgegenstehen, werden diese mit Inkrafttreten der Verordnung aufgehoben.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- im Bannwald nach § 5 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt oder eine der nach § 6 einbezogenen Handlungen vornimmt;
- im Schonwald nach § 8 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt oder eine der nach § 9 einbezogenen Handlungen vornimmt;
- gegen die Regelungen des § 12 und des § 13 verstößt;
- im Erholungswald nach § 15 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt oder eine der nach § 16 einbezogenen Handlungen vornimmt.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Absatz 5 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über den Schonwald »Reilingen Eck« vom 2. Februar 2001 und die Verordnung der Forstdirektion Freiburg über den Bannwald »Saubusch« vom 11. Juni 2001 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe und der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über die Bannwälder »Franzosenbusch«, »Kartoffelacker«, »Greifenberg«, »Reißinsel«, »Rißnert«, »Sautrieb« und »Teufelsries« vom 20. August 1999 außer Kraft.

FREIBURG, den 5. November 2013

SCHÄFER

Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg über den Schonwald »Rollspitz«

Vom 15. Oktober 2013

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch

Erstes Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 10. November 2009 (GBI. S. 645, 658) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkung Wieden, Gemeinde Wieden, Landkreis Lörrach, Regierungsbezirk Freiburg, werden zum Schonwald erklärt. Der Schonwald führt die Bezeichnung

»Rollspitz«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald hat eine Größe von 22,3 ha.

(2) Der Schonwald liegt im Naturschutzgebiet »Belchen«, im FFH-Gebiet 8113-341 »Belchen«¹ sowie im Vogelschutzgebiet 8114-441 »Südschwarzwald«².

(3) Der Schonwald umfasst Teile der Abteilung 3 des Distrikts III »Hohtannenwald« des Gemeindewaldes Wieden. Er ist Teil der Flurstücke Nr. 1403 und 736 auf Gemarkung Wieden. Der Schonwald liegt in den Hochlagen des Südschwarzwaldes nordöstlich des Belchen.

Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Süden und Südwesten auf einem Hangrücken bis zum Gipfel des Rollspitz (1236 m. ü. NN). Der Hangrücken ist gleichzeitig Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Wieden und der Gemeinde Aitern. Die Abteilungslinie der Abteilung 2 markiert die Nordwestgrenze. Im Norden und Nordosten grenzt der Schonwald an zur Gemeinde Wieden gehörendes Offenland an. Im Osten wird er durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weg begrenzt.

(4) Die Grenzen des Schonwaldes sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Büstensenatur sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Büstensenatur eingetragen. Die Schonwaldfläche ist zusätzlich fdiagonal schwarz schraffiert.

(5) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

² Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 (GBI. Baden-Württemberg, Nr. 3, S. 37 ff.) in Verbindung mit Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368)